



Curling Club Küssnacht

Statuten

Statuten des Curling Club Küsnacht

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen "Curling Club Küsnacht", im folgenden "CCK" genannt, besteht ein am 23. März 1960 gegründeter Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 8700 Küsnacht.

Zweck

Artikel 2

Der CCK bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsports nach den Grundsätzen des Royal Caledonian Curling Clubs (RCCC) und der Swiss Curling Association (SCA).

Genereller Hinweis

Die in den vorliegenden Statuten enthaltenen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind sowohl auf weibliche wie auf männliche Personen anwendbar.

II. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Artikel 3

Der CCK besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

3.1. Aktivmitglieder

- Einzel-Vollmitglieder
- Ehepaar-Vollmitglieder
- Cherry Rockers und Junioren bis zum 20. Altersjahr
- Jungmitglieder bis zum 25. Altersjahr
- Elitespieler bis zum 30. Altersjahr
- Einzel-Gastmitglieder
- Ehepaar-Gastmitglieder
- Halbgastmitglieder

3.2. Passivmitglieder

- Passivmitglieder/Passivmitglieder Ziischtigsclub
- Gönner

Als Stichtag der für die Festlegung der Mitgliederkategorie massgebenden Alterslimite gilt der 30. Juni jeden Jahres.

Aufnahme

Artikel 4

Der Vorstand entscheidet nach Eingang eines schriftlichen Gesuches über Neuaufnahmen sowie Änderungen in der Mitgliederkategorie.

4.1. Vollmitglieder, Cherry Rockers, Junioren, Jungmitglieder und Elitespieler

Auf dem Aufnahmegesuch müssen zwei CCK-Vollmitglieder (bei Cherry Rockers und Junioren ein CCK-Vollmitglied) angegeben werden. Die Aufnahme von Vollmitgliedern setzt eine vorherige einjährige Gastmitgliedschaft voraus (Ausnahme Junioren und Cherry Rockers, die sofort in ihrer Kategorie Vollmitglieder werden können).

4.2. Halbgastmitglieder und Gastmitglieder

Halbgastmitglieder (in der Regel Absolventen der Curlingschule Küsnacht) werden für die zweite Saisonhälfte, Gastmitglieder für eine volle Saison in den CCK aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Gastmitgliedschaft durch Vorstandsbeschluss um ein Jahr verlängert werden. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

4.3. Passivmitglieder und Passivmitglieder Ziischtigsclub

Diese müssen dem CCK in der Regel mindestens eine Saison als Vollmitglied angehört haben. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und geniessen - abgesehen vom Recht auf freie Benützung der Curling-Rinks - die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

Die Mitglieder des „Passiv Ziischtigsclub“ spielen ausschliesslich einmal pro Woche ein friendly game in ihrem Kreis. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben Stimm- und Wahlrecht wie die übrigen Mitglieder.

4.4. Gönner

Aktiv- und Passivmitglieder, die den CCK durch ein- oder mehrmalige Schenkungen unterstützen, können zu Gönnern ernannt werden. Der Vorstand kann andere Schenkgeber, die so dem Curlingsport im allgemeinen und/oder dem CCK im speziellen ihre Sympathie und Unterstützung zeigen, ebenfalls als Gönner aufnehmen. Die Mitgliedschaft als Gönner begründet weder ein Recht auf freie Benützung der Curling-Rinks noch ein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch um die Mitgliedschaft im CCK ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Durch die Aufnahme in den CCK werden sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Halbgast- und der Gastmitglieder, gleichzeitig beim **Schweizerischen Dachverband Swiss Curling** lizenziert. Passivmitglieder und Passivmitglieder Ziischtigsclub sind nicht lizenziert.

Mit dem Eintritt in den CCK verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten, Reglemente und Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen, dem Spirit of Curling nachzuleben und die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Übertritt

Artikel 5

Übertrittsgesuche von einer Mitgliederkategorie zur andern sind dem Vorstand jeweils bis 30. April schriftlich einzureichen.

AustrittArtikel 6

Ein Austritt aus dem CCK hat jeweils bis 30. April durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.

Das austretende Mitglied hat seine Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr noch zu erfüllen.

AusschlussArtikel 7

Mitglieder, welche ihre Verpflichtungen dem CCK gegenüber nicht erfüllen oder anderweitig gegen die Interessen des CCK verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses ist schriftlich und begründet mitzuteilen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung an eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung zu rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied von seinem Rekursrecht Gebrauch, so bleibt seine Mitgliedschaft bis zum Rekursentscheid der Generalversammlung bestehen. Finanzielle Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Erwerb und Rückgabe von AnteilscheinenArtikel 8

Vollmitglieder haben nach erfolgter Aufnahme Anteilscheine des CCK zu erwerben. Massgebend ist der Eintrag in dem vom Vorstand geführten Register, in dem alle Inhaber von Anteilscheinen mit der ihnen zugeordneten Anzahl Anteilscheine aufgeführt werden. Der Vorstand kann Zertifikate an die Inhaber der Anteilscheine ausgeben.

Passivmitglieder behalten ihre als Aktivmitglieder erworbenen Anteilscheine.

Aus dem CCK austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Anteilscheine. Ihre Anteilscheine können vom Vorstand für den CCK erworben werden, wenn dies dessen Finanzlage erlaubt. Einer Übertragung von Anteilscheinen ausscheidender Mitglieder an Dritte kann der Vorstand in Ausnahmefällen zustimmen, etwa bei Erbgang oder Schenkung zwischen Nahestehenden (Ehegatten, Lebenspartner, Nachkommen, Eltern).

Stimm- und WahlrechtArtikel 9

Alle an der Generalversammlung anwesenden Vollmitglieder - auch ohne Anteilscheine - und Passivmitglieder mit Anteilscheinen sowie Juniorinnen, Junioren und Jungmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Nicht stimm- und wahlberechtigt sind demzufolge Cherry Rockers, Elitespieler sowie Gastmitglieder.

III. Organisation**Organe**Artikel 10

Die Organe des CCK sind:

- 10.1. die Generalversammlung
- 10.2. der Vorstand
- 10.3. die Rechnungsrevisoren

Ordentliche Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des CCK.

Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren, hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und kann sie mit Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit abberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 31. Juli statt.

Die Einladungen für die Generalversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher durch Zirkular unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder ergehen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 11.1. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- 11.2. Genehmigung der Jahresrechnung und Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren;
- 11.3. Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- 11.4. Revision der Statuten, Genehmigung und Abänderung der Reglemente;
- 11.5. Auflösung des CCK oder Fusion mit einem andern Verein;
- 11.6. Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, ausgenommen bei Beschlussfassung über die Abberufung von Organen und die Auflösung oder Fusion des Vereins.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Einzig bei Abberufung von Organen und bei Auflösung oder Fusion des CCK gelten die Bestimmungen des Artikels 19. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.

Die Wahlen erfolgen auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Kandidaten treten in den Ausstand. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erreicht hat.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme Stichentscheid.

Ausserordentliche Generalversammlung

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sinngemäss gelten die Bestimmungen von Artikel 11.

Vorstand

Artikel 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Präsident, der Obmann der Spielkommission und der Chef des Hallenmanagements werden namentlich durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident durch eine zweite Stimme Stichentscheid. Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier Vorstandsmitglieder statt.

Der Vorstand vertritt den CCK nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Geschäftsführung, bereitet die von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder im Rahmen von Beschlüssen. Für die ordentliche Geschäftsführung erlässt er ein Reglement und Pflichtenhefte für die Ressortleiter. In dem vom Vorstand vorgängig genehmigten Rahmen sind bestimmte Vorstandsmitglieder ermächtigt, den CCK mit Einzelzeichnungsrecht zu verpflichten. Soweit vom Gesamtvorstand nicht anders geregelt, ist jedes Vorstandsmitglied mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien ermächtigt, den CCK rechtsverbindlich zu verpflichten.

Die Wahl und Abberufung der Ressortleiter der ständigen Kommissionen des Vorstandes sowie der Kommissionsmitglieder ist Sache des Vorstandes. Er orientiert die Generalversammlung über die Zusammensetzung seiner ständigen Kommissionen.

Der Präsident, der Obmann der Spielkommission und der Chef des Hallenmanagements geben jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu Händen der Generalversammlung ab.

Rechnungsrevisoren

Artikel 14

Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Rechnungen samt Belegen zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Ständige Kommissionen des Vorstandes

Artikel 15

Zur Erledigung von Aufgaben des CCK, die für die wirtschaftliche Existenz und den sportlichen Gehalt des CCK wichtig sind, wie der Durchführung von Turnieren, Meisterschaften und zur Weiterbildung im Curlingsport einerseits und das Marketing und die Verwaltung der Curlinghalle andererseits bestehen ständige Kommissionen des Vorstandes. Dieser kann nach Bedarf weitere Kommissionen mit dauernder oder zeitlich befristeter Zielsetzung ins Leben rufen.

Er orientiert die Generalversammlung über personelle Zusammen-setzung und Tätigkeit seiner Kommissionen.

IV. Finanzen und Haftung

Finanzierungs- mittel

Artikel 16

Die Finanzierungsmittel des CCK bestehen aus

- 17.1. Aufnahmegebühren
- 17.2. Mitgliederbeiträgen
- 17.3. Anteilscheinen
- 17.4. Spiel- und Mietgebühren
- 17.5. übrigen Einnahmen
- 17.6. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Geschäftsjahr

Artikel 17

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

Mitgliederbeiträge und Haftung

Artikel 18

Die Mitgliederbeiträge werden für die einzelnen Mitgliederkategorien jährlich von der Generalversammlung festgelegt und betragen pro Mitglied und Jahr maximal CHF 1'000.00. Für die Verbindlichkeit des CCK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Vermögensverwendung

Auflösung und Fusion

Artikel 19

Beschlüsse über die Auflösung des CCK oder die Fusion mit einem andern Verein können nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in welcher drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Kann ein Beschluss über die Auflösung oder eine Fusion nicht zustande kommen, so ist eine zweite Generalversammlung mit dem gleichen Verhandlungsgegenstand einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vermögens- verwendung

Artikel 20

Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist der Gemeinde Küsnacht zum Weiterbetrieb der Curlingbahnen auf der Kunsteisbahn Küsnacht oder der Swiss Curling Association (SCA) zuzuwenden.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Artikel 21

Sachverhalte, die in den vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, entscheiden sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, insbesondere den Bestimmungen der Art. 66ff ZGB.

Die CCK-Statuten wurden auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vom 23. März 1960 in Küsnacht genehmigt und an den Generalversammlungen vom 22. September 1970, 16. September 1975, 22. September 1977, 16. September 1986, 1. Juni 1989, 29. Juni 1993, 7. Juli 1998, 7. Juli 1999, 8. Juli 2003, 6. Juli 2004, 5. Juli 2005, 3. Juli 2013 revidiert.

Artikel 3, Ziffer 3.2 und Artikel 4, Ziffern 4.3 und 4.4 wurden an der Generalversammlung vom 13. Juli 2016 geändert.

Die vorliegenden Statuten treten am 13. Juli 2016 in Kraft.

8700 Küsnacht, 9. Juli 2019

Curling Club Küsnacht

Guido Reumer
Präsident

Werner Mathys
Finanzchef

Daten und Meilensteine aus der CCK-Clubgeschichte

Die Gründung des Curling Club Küsnacht geht auf das Jahr 1960 zurück. Bereits seit dem Jahr 1957 erfolgten die Vorarbeiten für die Erstellung einer Curlinghalle im Zusammenhang mit der projektierten Kunsteisbahn Küsnacht. 1962 werden Kunsteisbahn und Curlinghalle eröffnet. Nachdem ein erstes Projekt für die Sanierung der Kunsteisbahn im Jahr 1988 keine Zustimmung durch die Gemeinde fand, wurde eine zweite Vorlage 1991 mit überwältigendem Mehr angenommen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung des Curling Club Küsnacht hatte sich bereits 1990 für eine Anlage mit vier Bahnen und eine erhebliche finanzielle Beteiligung ausgesprochen. Im Dezember 1992 konnte die neue Anlage mit vier Rinks sowie einem Clublokal und moderner Infrastruktur bezogen werden.

In der Spielsaison 2010/2011 feierte der **Curling Club Küsnacht sein 50-jähriges Bestehen**. Das Jubiläum wurde mit einem dreitägigen Turnier mit 36 Teams und einer stimmungsvollen Curlers'Night in der Vogtei Herrliberg gefeiert. Alles über die Geschichte und Erlebnisse des CCK sind in einer eigens zum Jubiläum produzierten Publikation zusammengefasst.

Sportliche Höhepunkte sei es clubintern oder Teilnahmen und Erfolge von Küsnacherteams an nationalen oder internationalen Turnieren und Wettkämpfen sind im aktuellen Mitgliederverzeichnis auf den letzten Seiten sowie auf der Website www.cck.ch zusammengefasst. Ebenso sind der Vorstand bzw. die Organisation und der Spielbetrieb stets aktuell auf der Website publiziert.

Curling Club Küsnacht
KEK, Johannisburgstrasse 11
8700 Küsnacht
www.cck.ch
info@cck.ch
044 910 74 42

Aktuarin Myrta Bugini
myrta.bugini@ggaweb.ch
079 290 79 11

Küsnacht, im Juli 2019